

Hinweis zu § 53 Abs. 2 HKO gemäß § 66 Abs. 2 HKO

§ 50 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist gegenüber § 53 HKO die speziellere Vorschrift und daher gegenüber § 53 HKO vorrangig anzuwenden.

Die Regelung in Ziffer 14 zur Kreisumlage und Schulumlage in der Leitlinie des Innenministeriums zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010 (Stanz. 2010, 1470), wonach bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. die absolute Obergrenze gesehen wird, gilt mit dem Inkrafttreten des neuen FAG zum 01.01.2016 nicht mehr.

Der Landkreis hat bei der Festsetzung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage den über die Umlage zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und dabei auch die Bedarfssituation aller umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Den umlageverpflichteten Gemeinden ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.1.2013 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus Kreis- und Schulumlage eine finanzielle Mindestausstattung zu verbleiben.

Zum Ausgleich des Haushalts darf der Landkreis nur denjenigen Bedarf geltend machen, der ihm bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung und in Folge einer zulässigen Aufgabenwahrnehmung entsteht.

Die Höhe der Kreisumlage und der Schulumlage sind im Einzelnen zu erläutern.

Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten **verpflichtend** vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Umlageverpflichteten sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind den jeweiligen Kreistagsausschüssen und Kreistagen vor Verabschiedung des Haushaltes vorzulegen. Den Aufsichtsbehörden sind die Stellungnahmen zusammen mit den verabschiedeten Haushalten vorzulegen.

Steigt das Aufkommen aus den Summen beider Umlagen, soll der Landkreis den Umlageverpflichteten ebenso erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.